



Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie

DPGG-Letter 3-2011

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem DPGG-Letter 2-2011 vom 13. März 2011 hatten wir Sie zu der GKII-Resolution informiert, die auf Initiative der DPGG zustande gekommen war.

In dem DPGG-Letter war darauf hingewiesen worden, dass eine weitere E-Mail-Abstimmung unter den Verbänden erforderlich ist, nach der sich dann die Form der - inzwischen erfolgten - Zustellung der Resolution an die BPtK richtet.

Im Verlauf der E-Mail-Abstimmung wurde u.a. das Argument eingebracht, der AOLG-Beschluss bzw. seine Umsetzung durch entsprechende Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen würde dazu führen, dass der Gemeinsame Bundesausschuss für den Bereich Psychotherapie abgeschafft werde. Das erschwere eine Zustimmung zu der Resolution.

Selbstverständlich kann den Obersten Gesundheitsbehörden der Länder eine solche Intention nicht unterstellt werden.

Die DPGG hat dazu im Rahmen der E-Mail-Abstimmung gegenüber den GKII-Verbänden Stellung genommen.

Da nicht auszuschließen ist, dass Sie im Zusammenhang mit dem AOLG-Beschluss mit dieser oder einer ähnlichen Argumentation konfrontiert werden, fassen wir folgend die DPGG-Antwort auf diese Bedenken zusammen.

1.

Die "Abschaffung des G-BA für den Bereich Psychotherapie" steht mit dem AOLG-Beschluss nicht zur Diskussion. Bei der gesetzlichen Umsetzung des AOLG-Beschlusses würde der G-BA in seiner Zuständigkeit für psychotherapeutische Angelegenheiten ebenso wenig eingeschränkt wie in seiner Zuständigkeit für das Vertragsarztrecht. Der G-BA bliebe für das Berufsausübungsrecht der Vertragspsychotherapeuten ebenso wie für das der Vertragsärzte zuständig.

2.

Der AOLG-Beschluss bedeutet, dass der G-BA Ausbildungsabschlüsse von Psychotherapeuten in gleicher Weise berufszugangsrechtlich respektieren muss wie Facharzt-Qualifikationen (Weiterbildungsabschlüsse, vgl. § 95a SGB V). Die Regelungskompetenz des G-BA für die vertragliche Berufsausübung bleibt dagegen unberührt. Im Bereich der Psychotherapie hat er nach wie vor "das Nähere ... über die zur Krankenbehandlung geeigneten Verfahren" zu regeln (vgl. § 92 Abs. 6a. SGB V; Leistungskontingente, Gutachterverfahren usw.), ist aber nicht ermächtigt, nach eigenem Ermessen über die „Anerkennung“ dieser Verfahren zu befinden.

Eigentlich ergibt sich aus der Sache selbst, dass das PsychThG (in der Auslegung des Bundessozialgerichts) den Konstruktionsfehler hat, dass für den Psychotherapeutenberuf in Verfahren vertieft ausgebildet werden dürfte, die nach G-BA-Bewertung als nicht zur Krankenbehandlung geeignet gelten.

Der AOLG-Beschluss fordert die Berichtigung des Konstruktionsfehlers: Im novellierten Gesetz soll die bisherige Diskrepanz zwischen ausbildungsrechtlicher und sozialrechtlicher Geltung vermieden werden.

3.

Die von der AOLG geforderte Regelung gewährleistet eine hohe Qualität der psychotherapeutischen Versorgung mittels der wissenschaftlich anerkannten und in der Behandlungspraxis für ein breites Indikationsspektrum therapeutisch relevanten Verfahren.

Denn die staatliche Zulassung eines Psychotherapieverfahrens zur vertieften Ausbildung setzt a priori dessen (evidenzbasierten) Nachweis der Eignung zur Krankenbehandlung voraus. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheiden die staatlichen Behörden, ggf. unter Beiziehung eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie/WBP (vgl. Bundesverwaltungsgericht, 30.4.2009).

4.

Mit der Umsetzung des AOLG-Beschlusses werden Wertungswidersprüche zwischen der Eignung von Psychotherapieverfahren zur praktischen Psychotherapeutenausbildung und der Eignung zur Krankenbehandlung vermieden und wird der Grundsatz konkretisiert, dass das Sozialrecht die berufsrechtlichen Ausbildungsregelungen anerkennt

5.

Die systematische sozialrechtliche Anerkennung berufsrechtlich statusbegründender Qualifikationen ist sachgerecht. Auch die bekannten Umstände bei der Bewertung der Gesprächspsychotherapie durch den G-BA sprechen für die Notwendigkeit, berufszugangsrechtliche Entscheidungen nicht einem an Partikularinteressen (Vertragstherapeuten, Vertreter der Gesetzliche Krankenversicherung/GKV) gebundenen Verwaltungsgremium, sondern den grundsätzlich neutralen staatlichen Behörden (unterstützt durch Sachverständigengutachten) zu überlassen.

Die vorstehende Differenzierung zwischen Berufszugang und Berufsausübung mag helfen, die fehl gehende Interpretation aufzulösen, die AOLG rede einer Abschaffung des G-BA das Wort.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre DPGG